



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N01 aufgrund von Sanierungsarbeiten beim Anschlusswerk Effretikon (Ausfahrt Nr. 67)

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und
5 Buchstabe a und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom
5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N01 wie folgt:

- in Fahrtrichtung Zürich:
von km 315.700 bis km 314.300 100/80/60 km/h
- Kempttalstrasse unterhalb der Überführung Rikonerstrasse 60 km/h

II

Fahrverbot für Fahrzeuge von über 2.00 m Breite (inkl. Ladung) auf der Autobahn
N01 wie folgt:

- in Fahrtrichtung Zürich, auf der 2. Überholspur:
von km 315.050 bis km 314.300

III

Allgemeines Fahrverbot (ausgenommen Werkverkehr) wie folgt:

- Ausfahrt Effretikon (Nr. 67) in Fahrtrichtung Zürich (04.07–16.09.2016)
- Effretikerstrasse über die Autobahn N01
- Einfahrt von der Rikoner- in die Kempttalstrasse

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Regelung des Verkehrs mittels Lichtsignalanlage wie folgt:

- Rikonerstrasse Höhe Überführung Kempttalstrasse

V

Die Verkehrsanordnungen gemäss Signalisationsplänen gelten ab deren Aufstellung bzw. Markierung (18. April 2016) bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich 31. Oktober 2016).

VI

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VII

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

12. April 2016

Bundesamt für Strassen ASTRA:

Guido Biaggio
Vizedirektor, Abteilungschef